



Eingegangen
04. Aug. 2014
RAo Weidmann, Niederhöfer & Koll.

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Manfred Weidmann,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00498-13/W/hö

- Antragstellerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5700749-160

- Antragsgegnerin -

wegen Übernahme des Asylverfahrens (Dublin/Polen),
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 4. Kammer - durch den Richterinnen Spiri als Einzelrichterin

am 30. Juli 2014

beschlossen:

Der Eilantrag wird abgelehnt, mit der Maßgabe, dass die Antragsgegnerin bei Durchführung der Überstellung nach Polen sicherstellt, dass den polnischen Behörden eine beglaubigte Geburtsurkunde der Antragstellerin zur Verfügung steht und, dass die Antragsgegnerin vor Durch-

führung der Abschiebung durch Einholung einer schriftlichen Zusage der für die Aufnahme der Antragstellerin zuständigen polnischen Behörde sicherzustellen hat, dass die Antragstellerin im Anschluss an die Überstellung untergebracht, mit Nahrungsmitteln versorgt und nicht von ihren Eltern bzw. Geschwistern

(Antragsteller im Parallelverfahren Az.: A 4 K 2069/14) getrennt werden.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die Durchführung ihres Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland. Weiter setzt sie sich gegen die Anordnung ihrer Abschiebung nach Polen zur Wehr. Bezüglich dieser Anliegen begehrt sie Eilrechtsschutz.

Die Antragstellerin ist am ...2013 in , geboren. Sie ist Staatsangehörige der Russischen Föderation und tschetschenischer Volkszugehörigkeit sowie islamischer Religionszugehörigkeit. Am 21.11.2013 teilte das Regierungspräsidium Karlsruhe unter Vorlage einer Geburtsbescheinigung (Blatt 2 der Bundesamtsakte) dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Karlsruhe, mit, dass am 09.10.2013 die Antragstellerin zur Welt gebracht habe. Mit Schreiben vom 02.12.2013 teilte die Antragsgegnerin diesen mit, dass der Asylantrag ihres Kindes als am 21.11.2013 gestellt gelte.

Ihre Eltern und ihre beiden Geschwister hatten bereits am 17.07.2013, nachdem sie zunächst in Polen einen Asylantrag gestellt hatten, in Karlsruhe einen weiteren Asylantrag gestellt. Gegen den Bescheid vom 26.08.2013, amtlich geändert am 30.08.2013, mit welchem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge feststellte, dass die Asylanträge der Antragsteller unzulässig sind und ihre Abschiebung nach Polen anordnete, erhoben diese Klage, welche hier anhängig ist (Az.: A 4 K 2773/13) und stellten einen Eilantrag (Az.: A 4 K 2775/13). Mit Beschluss vom 09.01.2014 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage A 4 K 2773/13 gegen diesen Bescheid

angeordnet. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Trennung von der Familie der am 09.10.2013 geborenen Antragstellerin, bei welcher die Voraussetzungen für eine Abschiebung nach Polen nicht vorgetragen worden seien, dem Grundsatz der Familieneinheit widerspreche und unzumutbar sei.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilte den polnischen Behörden mit Telefaxschreiben vom 14.01.2014 mit, dass gemäß Art. 4 Abs. 3 Dublin II Verordnung die Antragstellerin als in Deutschland geborenes Kind ohne Übernahmeersuchen überstellt werde. Zudem wurde auf dem dabei verwandten und an die polnischen Behörden gefaxten Formular angekreuzt, dass sich ein internationale Geburtsurkunde anbei befinde.

Mit Bescheid vom 14.01.2014, den Eltern der Antragstellerin zugestellt am 20.01.2014, stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass der Asylantrag der Antragstellerin unzulässig ist und ordnete ihre Abschiebung nach Polen an. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Polen aufgrund der dort bereits gestellten Asylanträge der Eltern gem. Art. 16 Abs. 1 e Dublin II VO zuständig sei und damit gem. Art. 4 Abs. 3 Dublin II VO auch für das Verfahren der Antragstellerin. Außergewöhnliche humanitäre Umstände nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II seien nicht ersichtlich. Daher werde der Asylantrag nicht materiell geprüft und Deutschland sei verpflichtet, die Überstellung der Antragstellerin nach Polen durchzuführen.

Am 17.01.2014 teilte die polnische Ausländerbehörde der Antragsgegnerin mit, dass Polen zur Übernahme der Antragstellerin gemäß Art. 20 Abs. 3 Dublin III VO bereit sei und erinnerte sie daran, dass beim Grenzübertritt nach Polen eine beglaubigte Geburtsurkunde benötigt werde.

Die Antragstellerin erhob gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 14.01.2014 am 21.01.2014 die Klage A 4 K 99/134, über die noch nicht entschieden wurde und hat den vorliegenden Eilantrag gestellt. Zur Begründung wird vorgetragen, dass zwar im Verfahren der Eltern ein Übernahmeersuchen an Polen gerichtet worden sei, dies aber nicht die Antragstellerin beträfe. Polen habe bislang eine Übernahme abgelehnt, da eine Geburtsurkunde der Antragstellerin bislang nicht vorgelegt worden sei. Hieran habe sich nach den Ausführungen im Bescheid auch nichts geändert.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14.01.2014 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Bescheid verwiesen.

Mit Beschluss vom heutigen Tage hat das Gericht den Beschluss bezüglich der Eltern und der beiden Geschwistern der Antragstellerin abgeändert und die Anträge dieser auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung deren Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 30.08.2013 abgelehnt (Beschluss vom 30.07.2014, Az.: A 4 K 2069/14).

Dem Gericht liegen die Behördenakten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (1 Band) und die Gerichtsakten zu dem Verfahren der Eltern und der beiden Geschwister vor; bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Unterlagen und auf die Ausführungen der Beteiligten in ihren Schriftsätzen verwiesen.

II.

Der zulässige Eilantrag ist nicht begründet und daher abzulehnen.

Bei seiner Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO entscheidet das Gericht aufgrund einer Interessenabwägung zwischen dem Vollzugsinteresse der Behörde und dem Suspensivinteresse der Antragstellerin, wobei das erstere regelmäßig überwiegt, wenn der eingelegte Rechtsbehelf wegen Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, und das letztere regelmäßig überwiegt, wenn der Rechtsbehelf wegen Rechtswidrigkeit des angegriffenen Bescheides offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat. Eine Beschränkung des gerichtlichen

Aussetzungsermessens im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 und 2 AsylVfG besteht bezüglich der Entscheidung zur Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG nicht.

Im vorliegenden Fall spricht viel dafür, dass der streitgegenständliche Bescheid rechtmäßig ist und die hiergegen gerichtete Klage keinen Erfolg haben wird. Damit überwiegt das behördliche Vollzugsinteresse.

Maßgeblich für die Beurteilung des Eilantrags ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative AsylVfG).

Die mit dem Bescheid getroffene Feststellung, dass der in Deutschland gestellte Asylantrag der Antragstellerin gemäß § 27a AsylVfG unzulässig ist und die mit dem Bescheid ausgesprochene Anordnung der Abschiebung der Antragstellerin nach Polen dürfte rechtmäßig sein und die Antragstellerin daher nicht in ihren Rechten verletzen (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 34a Abs. 1 AsylVfG in der hier anzuwendenden Fassung des Art. 1 Nr. 27 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) vom 28.08.2013 (BGBl. I Nr. 54 vom 5. September 2013, S. 3474), die nach Art. 7 Satz 2 dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung - somit dem 06.09.2013 - in Kraft getreten ist, ordnet das Bundesamt, sofern ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag in einem anderen auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht. Nach Absatz 2 der geänderten Fassung des § 34a AsylVfG sind Anträge nach § 80 Absatz 5 VwGO gegen die Abschiebungsanordnung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.

Nach diesen Grundsätzen setzt die Abschiebungsanordnung gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zunächst voraus, dass es an einer Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin fehlt, und dass stattdessen die Republik Polen für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin zuständig ist, mit der Folge, dass der in Deutschland gestellte Asylantrag gemäß § 27a AsylVfG unzulässig ist. Dies ist hier wahrscheinlich der Fall.

1. Die Antragsgegnerin geht bezüglich der Antragstellerin zu Recht vom Vorliegen eines Asylantrags aus. Dieser gilt nach § 14a Abs. 2 AsylVfG als gestellt, wenn ein Kind von Asylantragstellern in der Bundesrepublik Deutschland geboren wird und dieser Umstand dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angezeigt wird. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Bei den Eltern der Antragstellerin handelt es sich um Asylantragsteller. Die Antragstellerin wurde am 09.10.2013 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Dieser Umstand wurde dem Bundesamt am 21.11.2013 angezeigt.

Danach liegt ein Asylantrag für die Antragstellerin vor.

Die Republik Polen ist voraussichtlich für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin zuständig. Maßgeblich sind nach Art. 49 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 343/2003 (Dublin II-VO), nachdem der Asylantrag gem. § 14 a Abs. 2 S. 3 AsylVfG als vor dem 01.01.2014, nämlich am 21.11.2013 gestellt gilt. Nach Art. 3 Abs. 1 der Dublin III-VO prüfen die Mitgliedstaaten jeden Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellt. Der Antrag wird nach der Vorschrift von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin folgt hier aus Art. 4 Abs. 3 Dublin II-VO. Danach ist die Situation eines mit dem Asylbewerber einreisenden Minderjährigen, der durch die Definition des Familienangehörigen in Artikel 2 Ziffer i) gedeckt ist, untrennbar mit der seines Elternteils oder seines Vormunds verbunden und fällt in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Asylantrags dieses Elternteils oder Vormunds zuständig ist, auch wenn der Minderjährige selbst kein Asylbewerber ist. Nach Satz 2

dieser Bestimmung wird bei Kindern ebenso verfahren, die nach der Ankunft des Asylbewerbers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geboren werden, ohne dass ein neues Zuständigkeitsverfahren für diese eingeleitet werden muss. Nachdem für das Asylverfahren der Eltern die Republik Polen zuständig ist (vgl. Beschluss vom 30.07.2014 - A 4 K 2069/14), ist die Republik Polen auch für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin zuständig. Dem entspricht auch die Übernahmeerklärung der Republik Polen vom 17.01.2014, so dass es nicht darauf ankommt und daher dahinstehen kann, ob es dieser Erklärung nach Art. 4 Abs. 3 Dublin II-VO überhaupt bedurft hätte. Darin wird zudem lediglich daran erinnert, dass eine beglaubigte Geburtsurkunde für den Grenzübertritt notwendig ist, welche die polnischen Behörden wohl nicht mit dem Fax der Antragsgegnerin vom 14.01.2014 erhalten haben (vgl. Formular und Faxbericht der Antragsgegnerin vom 14.01.2014, BAS 41-42): Sie haben ihre Übernahmeerklärung aber nicht etwa an das Vorliegen einer solchen geknüpft.

Damit ist Deutschland für den Asylantrag nicht zuständig. Eine Zuständigkeit von Polen liegt dagegen vor.

Die Frist für eine Überstellung nach Polen ist noch nicht abgelaufen und die Zuständigkeit für das Asylverfahren der Antragstellerin nicht auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

Polen hat der Überstellung der Antragstellerin mit Telefaxschreiben vom 17.01.2014 zugestimmt. Im Fall einer Anknüpfung an diesen Zeitpunkt wäre die Sechs-Monatsfrist des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 der Dublin II-VO bereits abgelaufen. Dies ist jedoch wegen der Wirkungen des vorliegenden Eilantrags nicht der Fall. Wegen des Eilantrags wird die Frist von sechs Monaten für die Überstellung erst wieder mit Wirksamwerden der das Vollzugshindernis beseitigenden gerichtlichen Entscheidung in Lauf gesetzt (vgl. Art. 20 Abs. 1 Buchstabe d der Dublin II-VO; Funke/Kaiser, GemK AsylVfG, 2013, § 27a Rn. 228; VG Leipzig, Beschl. v. 28.02.2014 – A 6 L 360/13 -, Juris m.w.N.). Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 29.01.2009 (- C-19/08 – Juris) hat ein Rechtsbehelf dann eine aufschiebende Wirkung im Sinne der Dublin II-VO, wenn dieser zu einer Aussetzung des Vollzugs führt und den ersuchenden Mitgliedstaat vorübergehend daran hindert, die Überstellung

des betroffenen Asylbewerbers an den zuständigen Mitgliedstaat zu organisieren und durchzuführen (vgl. VG Leipzig, Beschl. v. 28.02.2014 – A 6 L 360/13 -, Juris; VG Göttingen, Beschl. v. 28.11.2013 - 2 B 887/13 - Juris; VG Regensburg, Beschl. v. 13.12.2013 - RO 9 S 13.30618 - Juris; VGH Mannheim, Urt. v. 19.6.2012 -A2S 1355/11 - Juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 02.08.2012 – 4 MC 133/12 - Juris; anders VG Oldenburg, Beschl. v. 21.01.2014 - 3 B 7136/13 - Juris). Diese Voraussetzungen dürften auch im vorliegenden Fall erfüllt sein. Zum einen trifft die Verwaltungsbehörde gem. Art. 19 Abs. 4 GG grundsätzlich die Pflicht von Maßnahmen des Verwaltungszwanges abzusehen, so lange über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO noch nicht entschieden wurde (vgl. BVerfG, Beschl. v. 04.06.1987 – 1 BvR 620787 -, Juris). Zum anderen sieht § 34 a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG ausdrücklich vor, dass die Abschiebung bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig ist (Funke/Kaiser, GemK AsylVfG, 2013, § 27 a Rn. 228): Nachdem das Bundesamt rechtzeitig vor Ablauf der zunächst angelaufenen Überstellungsfrist den streitgegenständlichen Bescheid mit Abschiebungsanordnung erlassen hat und nachdem durch den Abschluss des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 34a Abs. 2 AsylVfG, § 80 Abs. 5 VwGO wohl der Lauf einer neuen sechsmonatigen Überstellungsfrist ausgelöst wird bzw. jedenfalls der Zeitablauf zwischen dem Eilantrag und dem Erlass des Beschlusses nicht in die Frist für die Überstellung mit einzuberechnen ist, steht der angeordneten Abschiebung nicht der Ablauf der Überstellungsfrist entgegen und ist die Zuständigkeit für das Asylverfahren der Antragstellerin nicht gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 der Dublin II-VO auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

3. Hinreichende allgemeine Gründe, die der Überstellung der Antragstellerin nach Polen entgegenstehen, liegen nicht vor.

Erfolg hätte der Antrag insofern nur dann, wenn hinreichend gewichtige Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die rechtlichen Regelungen und die praktische Durchführung von Asylverfahren in Polen nicht den Anforderungen an die Schutzgewährung nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK entsprechen, die Antragsgegnerin zum Selbsteintritt nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin II-VO verpflichtet und die Abschiebungsanordnung in dem angefochtenen Bescheid deshalb rechtswidrig wäre. Nach dem vom EuGH anzulegenden Maßstab (vgl. im Einzelnen EuGH, Urt. v.

21.12.2011 - C-411/10 -, Juris) kommt es im Wesentlichen darauf an, ob das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Polen nicht nur in einzelnen Punkten gegen die unionsrechtlichen Vorgaben zum Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen verstoßen, sondern systemische Mängel aufweisen. In der Sache nichts anderes ergibt sich, wenn man davon ausgehen müsste, dass eine Überstellung nach Polen im Rahmen der Dublin II-VO wegen der Behandlung der Asylbewerber dort vom Konzept der normativen Vergewisserung, die das Bundesverfassungsgericht den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen zum sicheren Drittstaat unterlegt hat, nicht mehr gedeckt ist. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urf. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93 -, BVerfGE 94,49) dann der Fall, wenn Umstände betroffen sind, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts der normativen Vergewisserung in der Verfassung oder vom Gesetzgeber berücksichtigt werden können. Das kommt unter anderem insbesondere dann in Betracht, wenn der Drittstaat selbst Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung ergreift oder wenn sich der Drittstaat von seinen nach der GFK oder der EMRK eingegangenen Verpflichtungen löst und bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich ihrer ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigt. Allerdings liegt ein solcher Ausnahmefall dann nicht vor, wenn sich der Umstand durch den Kontakt zwischen den deutschen Behörden und den Behörden des Drittstaats ausräumen lässt. Nach der Rechtsprechung des EGMR gilt im Hinblick auf Art. 3 und 13 EMRK, dass eine Überstellung an einen anderen Staat der Europäischen Union im Rahmen des Dublin II-Regimes jedenfalls konventionswidrig ist, wenn der die Überstellung beabsichtigende Staat weiß oder wissen muss, dass dort keine Garantie für eine ernsthafte, konventionskonforme Untersuchung des Asylantrags besteht (EGMR, Urteil vom 21.1.2011 - 0.696/09 -, InfAuslR 2011, 221). Nach diesen Vorgaben kann ein Rechtsbehelf gegen eine Rückführung in einen nach der Dublin II-VO zuständigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union nur dann Erfolg haben, wenn es dort gewichtige Anhaltspunkte für schwere und systemische Mängel im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen gibt, die bei der beabsichtigten Rücküberstellung eine Grundrechtsgefährdung wahrscheinlich erscheinen lassen, und dies dem die Überstellung beabsichtigenden Staat bekannt ist oder bekannt sein müsste oder wenn in der Person des Asylsuchenden besondere Umstände vorliegen, die dies ernsthaft befürchten lassen.

Ein derartiger Fall ist vorliegend nicht gegeben. Durchgreifende Anhaltspunkte, dass Polen den genannten Standards des Flüchtlings- und Menschenrechtsschutzes nicht genügen würde, bestehen nach überwiegender Ansicht in der aktuellen Rechtsprechung nicht (vgl. zur Situation in Polen VG Augsburg, Beschl. v. 18.10.2013 - Au 2 S 13.30288 -, Juris; zur praktischen Durchführung des Asylverfahrens in Polen VG Kassel, Beschl. v. 26.08.2013- 4 L 984/13.KS.A -, Juris; zur angeblichen systematischen Verletzung des Refoulement-Prinzips in Polen VG Berlin Beschl. v. 24.10.2013 - 33 L 450.13 A -, Juris; sowie weitere Darstellungen der Gerichte: VG Regensburg, Beschl. v. 16.10.2013 - RN 9 S 13.30520 -, Juris; VG Lüneburg, Beschl. v. 10.10.2013 - 2 B 47/13 -, Juris; VG Potsdam, Beschl. v. 20.12.2013 - VG 6 L 858/13.A -, Juris; VG Ansbach, Beschl. v. 20.03.2012 - AN 10 E 11.30140 -, Juris)

Das Gericht schließt sich den oben genannten Verwaltungsgerichten an und macht sich ihre Ausführungen bezüglich der Feststellung der Fakten und bezüglich der Bewertung zu eigen. Aus dem zusätzlich zu berücksichtigenden Bericht der Helsinki Foundation for Human Rights („Migration is not a crime, Report on the Monitoring of Guarded Centres for Foreigners“), Warschau 2013, ergeben sich ebenfalls keine hinreichenden Hinweise auf systemische Mängel des polnischen Asylverfahrens. Die in dem Bericht angeführten Einzelfälle lassen ebenfalls den Schluss nicht zu, dass europarechtlich zustehende Verfahrensgarantien systematisch ignoriert werden. Die dargestellten vereinzelt Verstöße gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs reichen hierfür nicht aus.

Damit liegen nach den Feststellungen des Gerichts jedenfalls derzeit keine hinreichenden Anzeichen für systemische Mängel der in Polen durchgeführten Asylverfahren vor. Die Antragsstellerin kann der streitgegenständlichen Entscheidung daher voraussichtlich nicht entgegenhalten, dass die rechtlichen Regelungen und die praktische Durchführung von Asylverfahren in Polen nicht den Anforderungen an die Schutzgewährung nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK entsprechen und dass die Antragsgegnerin deswegen zum Selbsteintritt nach Art. 3 Abs. 2 VO 343/2003/EG verpflichtet sei (ebenso u.a. VG Augsburg vom 18.10.2013 - Au 2 S 13.30288 -, Juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 06.08.2013 - 17 L 1406/13.A -, Juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 19.11.2013 - 25 L 2154/13.A -, Juris; VG Kassel, Beschluss vom 26.08.2013- 4 L 984/13.KS.A -, Juris; VG Stuttgart, Beschluss vom

20.09.2013 - A 3 K 3054/13 -; VG Oldenburg, Beschluss vom 14.11.2013 - 3 B 6286/13 -, Juris; VG Berlin, Beschluss vom 27.11.2013 - 33 L 500.13 A -, Juris; VG Berlin, Beschluss vom 24.10.2013 - 33 L 450.13 A, Juris; VG München, VG München, Urteil vom 19.11.2013 - M 16 K 13.30878 -, Juris; VG Sigmaringen, Beschluss vom 15.08.2013 - A 4 K 2162/13 -; a.A. VG Meiningen, Beschluss vom 26.04.2013 - 8 E 20075/13 Me -; VG Wiesbaden, Beschluss vom 10.09.2013 - 5 L 652/13 -).

Bei der Antragstellerin sind außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Antragsgegnerin zur Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO veranlassen müssten, weder vorgetragen noch ersichtlich. Der Gefahr, dass die Antragstellerin von ihren Eltern bzw. Geschwistern (A 4 K 2069/14) getrennt, nicht ausreichend mit Nahrungsmitteln versorgt und nicht untergebracht wird, ist durch die dem Tenor zu entnehmenden Auflagen hinreichend Rechnung getragen.

Die Voraussetzungen des § 27 a AsylVfG liegen damit vor, so dass die Feststellung, dass der von der Antragstellerin in Deutschland als gestellt geltende Asylantrag unzulässig ist, nicht zu beanstanden ist.

3. Die Anordnung der Abschiebung dürfte demnach ebenfalls rechtmäßig sein. Die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Abschiebung hängt dabei gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auch davon ab, ob die Überstellung in den zuständigen Mitgliedsstaat aus subjektiven, in der Person des Ausländers liegenden Gründen rechtlich oder tatsächlich möglich ist. Eine Abschiebungsanordnung darf erst ergehen, sobald feststeht, dass die Abschiebung bzw. Überstellung durchgeführt werden kann. Bei Fällen, in denen der Asylbewerber in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden soll, hat das Bundesamt vor Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG auch zu prüfen, ob Abschiebungshindernisse bzw. -verbote oder Duldungsgründe vorliegen. Das Bundesamt hat vor Erlass der Abschiebungsanordnung sowohl "zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse" als auch der Abschiebung entgegenstehende "inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse" zu berücksichtigen. Es ist in diesem Zusammenhang unter anderem verpflichtet zu prüfen, ob die Abschiebung in den Dritt- bzw. Mitgliedstaat aus subjektiven, in der Person des Ausländers liegenden und damit vom System der normativen Vergewis-

serung nicht erfassten Gründen - wenn auch nur vorübergehend - rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 02.05.2012 - 13 MC 22/12 -, InfAuslR 2012, 298 ff., Juris; OVG NRW, Beschl. v. 30.08.2011 - 18 B 1060/11-, Juris; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 31.05.2011 - A 11 S 1523/11 -, InfAuslR 2011, 310; OVG Hamburg, Beschl. v. 03.12.2010 - 4 Bs 223/10 -, Juris; OVG MV, Beschl. v. 29.11.2004 - 2 M 299/04 -, Funke/Kaiser, GemK AsylVfG, 2013, § 34a, Rn. 15).

Hinreichende Anhaltspunkte für zielstaats- und inlandsbezogene Abschiebungshindernisse sind für das Gericht nicht ersichtlich.

Eine dem Grundsatz der Familieneinheit widersprechende Trennung hat die Antragstellerin nicht zu befürchten, nachdem die gemeinsame Abschiebung mit den Eltern und den beiden Geschwistern nach Polen sichergestellt ist (vgl. Beschluss vom heutigen Tage, A 4 K 2069/14).

Die rechtlichen Voraussetzungen auch für den Erlass der Anordnung der Abschiebung nach Polen liegen demnach vor.

Der Eilantrag ist danach abzulehnen.

4. Das Gericht verfügt jedoch gemäß § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO die dem Tenor zu entnehmenden Auflagen.

Die als erste aufgeführte Auflage soll verhindern, dass die Antragstellerin am Grenzübergang mangels Möglichkeit zur Vorlage einer beglaubigten Geburtsurkunde gehindert wird und soll eine Trennung der Antragstellerin von ihrer Familie verhindern.

Die weitere Auflage soll eine Trennung der Familie und / oder einen vorübergehenden Ausfall der Versorgung in Polen verhindern.

Im Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24.10.2013, 33 L 450.13 A, wird der Bericht des Halina Nieć Legal Aid Center „Detention of migrant children in Poland“ vom 25.03.2011 zitiert, der zeige, dass Dublin-Rückkehrer in der Regel (zwi-

schen 15 % und 77 % je nach zuständigem Posten der Grenzpolizei) inhaftiert würden, da sie die Außengrenze nach Polen illegal überschritten hätten. Seien die Asylverfahren der betreffenden Personen (häufig ohne deren Kenntnis) bereits abgeschlossen, sei die Inhaftierung in einem Detention Center der Regelfall. Dabei gebe es keine ausreichende Unterbringung von Flüchtlingsfamilien mit kleinen Kindern, keine ausreichende Versorgung mit Essen und Trinken und keine ausreichende Anzahl von Dolmetschern. Es sei möglich, dass Familien vorübergehend - bis zu einer Entscheidung des Richters über den Haftantrag der Grenzpolizei - getrennt würden (vgl. hierzu auch die Darstellung in: Die Zeit, Grenzen der Barmherzigkeit, <http://www.zeit.de/2013/24/asyl-gesetze-abschiebung/seite-1>).

Um dem Kindeswohl widersprechende und möglicherweise zu Traumatisierungen führende Abschiebungsfolgen bezüglich der Antragstellerin zu vermeiden, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, vor der Durchführung der Abschiebung durch Einholung einer schriftlichen Zusage der für die Aufnahme der Antragstellerin zuständigen polnischen Behörde sicherzustellen, dass die Familie nach der Überstellung menschenwürdig untergebracht, versorgt und nicht getrennt wird.

5. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist nach § 80 AsyVfG unanfechtbar.

Spiri

Ausgefertigt:

Sigmaringen, den 31.07.2014

Verwaltungsgericht Sigmaringen

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Stegmaier, Gerichtsangestellte

